

VERORDNUNG
über die Ombudsstelle
(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND ZWECK**

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Organisation und die Aufgaben der kantonalen Ombudsstelle.

²Sie gilt auch für Einwohnergemeinden, deren Gemeindeordnungen oder -verordnungen das Tätigwerden der Ombudsstelle vorsehen.

Artikel 2 Zweck

Die kantonale Ombudsstelle soll:

- a) das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institutionen des Kantons stärken;
- b) dazu beitragen, Konflikte zwischen den Kantonsbehörden und den Bürgerinnen und Bürgern nach Möglichkeit zu vermeiden oder einfach zu lösen;
- c) bei den Kantonsbehörden das Verständnis für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger fördern.

2. Kapitel: **WIRKUNGSBEREICH UND AUFGABEN**

Artikel 3 Wirkungsbereich

¹Der Wirkungsbereich der Ombudsstelle umfasst:

- a) die Verwaltung des Kantons, einschliesslich den Regierungsrat;
- b) die kantonalen Anstalten und Betriebe sowie Private und privatrechtliche Organisationen, soweit sie in Erfüllung kantonal öffentlich-rechtlicher Aufgaben hoheitlich handeln;
- c) die Verwaltungen der Einwohnergemeinden, die das Tätigwerden der Ombudsstelle vorsehen.

²Dem Wirkungsbereich der Ombudsstelle sind entzogen:

- a) der Landrat;
- b) alle Behörden hinsichtlich ihrer Rechtssetzungstätigkeit;
- c) alle Behörden hinsichtlich Rechtsmittelverfahren;
- d) die Bürgergemeinden und Korporationen;

¹ RB 1.1101

- e) die Landeskirchen.

Artikel 4 Aufgaben

Die Ombudsstelle

- a) prüft, ob die Behörden nach Recht und Billigkeit verfahren;
- b) vermittelt bei Konflikten zwischen Privaten (natürlichen und juristischen Personen) und den Trägern öffentlicher Aufgaben sowie bei Personalkonflikten innerhalb von Trägern öffentlicher Aufgaben;
- c) erteilt bei akuten oder drohenden Konflikten ratsuchenden Privaten sowie Angestellten von Trägern öffentlicher Aufgaben Auskunft, berät sie im Verkehr mit Trägern öffentlicher Aufgaben und informiert sie über Vorgehensmöglichkeiten;
- d) weist die Ratsuchenden an die für ihre Sache geeigneten Stellen weiter;
- e) nimmt Anliegen und Beanstandungen zur Prüfung entgegen und unterbreitet den Beteiligten Vorschläge;
- f) kann den Trägern öffentlicher Aufgaben Empfehlungen abgeben, die sich auf die Erledigung der unterbreiteten Angelegenheit und das künftige Verhalten beziehen können;
- g) berichtet regelmässig über ihre Tätigkeit.

3. Kapitel: WAHL UND ORGANISATION

Artikel 5 Wahl und Unvereinbarkeit

¹Der Regierungsrat wählt die Ombudsfrau oder den Ombudsmann.

²Wählbar sind alle mündigen und stimmberechtigten Personen mit Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz im Kanton Uri, die über ausreichende fachliche und menschliche Fähigkeiten verfügen.

³Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann darf kein anderes öffentliches Amt ausüben und keine leitende Stellung in einer politischen Partei einnehmen.

Artikel 6 Stellung

¹Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann erfüllt ihre bzw. seine Aufgaben im Nebenamt.² Sie oder er ist unabhängig und selbstständig.

²Das Auftragsverhältnis darf nur gekündigt werden, wenn ein sachlich zureichender Grund vorliegt. Dabei sind die Bestimmungen über den Kündigungsschutz nach der Personalverordnung³ sinngemäss anzuwenden.

³Die Ombudsstelle steht unter der Oberaufsicht des Landrats.

⁴Administrativ ist die Ombudsstelle der zuständigen Direktion⁴ zugeordnet.

² Nebenamtsverordnung; RB 2.2251

³ RB 2.4211

Artikel 7 Ausstand und Stellvertretung

¹Das Gesetz über den Ausstand⁵ bestimmt, wann die Ombudsfrau oder der Ombudsmann den Ausstand zu wahren hat.

²Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann entscheidet selbst über den Ausstand. Der Entscheid ist abschliessend.

³Tritt die Ombudsfrau oder der Ombudsmann in Ausstand oder ist sie oder er über längere Zeit verhindert oder abwesend, bestimmt der Regierungsrat eine Stellvertretung.

4. Kapitel: **VERFAHREN**

Artikel 8 Einleitung des Verfahrens

¹Die Ombudsstelle kann auf Ersuchen einer interessierten Person oder von sich aus tätig werden.

²Sie kann eine laufende oder eine abgeschlossene Angelegenheit untersuchen.

Artikel 9 Koordination

¹Gelangt eine Person an den Landrat oder eine landrätliche Kommission mit einem Anliegen, das auch den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle berührt, erkundigt sich die Ratsleitung oder die Kommission bei der Ombudsstelle, ob die Angelegenheit bei ihr hängig ist.

²Ist die Angelegenheit auch bei der Ombudsstelle hängig, koordinieren Ratsleitung oder Kommission das weitere Vorgehen mit der Ombudsstelle.

³Mit der Angelegenheit befasst sich in der Regel zuerst:

- a) die Ombudsstelle bei Einzelfallanliegen;
- b) der Landrat oder seine Kommission bei Anliegen genereller Art.

Artikel 10 Untersuchung

¹Die Behörden sind ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis der Ombudsstelle gegenüber zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bunds, das Berufsgeheimnis und ein Aussageverweigerungsrecht analog der Schweizerischen Strafprozessordnung⁶.

²Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann unterliegt derselben Geheimhaltungspflicht wie die Auskunft erteilenden Behörden.

⁴ Landammannamt

⁵ RB 2.2321

⁶ SR 312.0

³Die Behörden haben das Recht, eine Stellungnahme abzugeben.

Artikel 11 Erledigung

¹Die Ombudsstelle kann:

- a) der Gesuch stellenden Person Rat für ihr weiteres Verhalten erteilen;
- b) die Angelegenheit mit den Behörden besprechen und allenfalls Dritte zu Besprechungen beiladen;
- c) eine schriftliche Empfehlung zuhanden der beteiligten Behörden abgeben. Sie stellt diese Empfehlung auch der vorgesetzten Behörde, der Gesuch stellenden Person und nach freiem Ermessen weiteren Behörden und Beteiligten zu.

²Gibt die Ombudsstelle einer Behörde eine Empfehlung ab, teilt diese der Ombudsstelle und allenfalls der Gesuch stellenden Person innert nützlicher Frist mit, welche Schlüsse sie daraus zieht.

³Die Ombudsstelle hat kein Weisungsrecht gegenüber Behörden.

Artikel 12 Kosten

¹Die Inanspruchnahme der Ombudsstelle ist unentgeltlich.

²Eine Gemeinde, die das Tätigwerden der Ombudsstelle vorsieht, beteiligt sich an den Kosten. Die Höhe der jährlichen Beteiligung beträgt 1 Franken pro Einwohnerin und Einwohner.

5. Kapitel: **BERICHTERSTATTUNG**

Artikel 13 Tätigkeits- und Einzelberichte

¹Die Ombudsstelle legt dem Landrat alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

²Darin weist sie unter anderem auf allfällige Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hin und schlägt Verbesserungen vor, nachdem sie die verantwortliche Behörde vorgängig angehört hat.

³Der Tätigkeitsbericht bedarf der Genehmigung durch den Landrat.

⁴Die Ombudsstelle kann dem Landrat, dem Regierungsrat und den weiteren Behörden jederzeit in ihrem Wirkungsbereich Einzelberichte vorlegen.

Artikel 14 Anhörung

Die Ombudsstelle kann ihre Anliegen dem Landrat, dem Regierungsrat und den Behörden in ihrem Wirkungsbereich mündlich vortragen.

Artikel 15 Beschränkte Auskunftspflicht

Die Ombudsstelle gibt bei der Prüfung ihrer Berichte keine Auskunft über Tatsachen, über die sie zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

6. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 16 Inkrafttreten

¹Die Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Frieda Steffen

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

INHALTSVERZEICHNIS

1. Kapitel: GEGENSTAND UND ZWECK

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Artikel 2 Zweck

2. Kapitel: WIRKUNGSBEREICH UND AUFGABEN

Artikel 3 Wirkungsbereich

Artikel 4 Aufgaben

3. Kapitel: WAHL UND ORGANISATION

Artikel 5 Wahl und Unvereinbarkeit

Artikel 6 Stellung

Artikel 7 Ausstand und Stellvertretung

4. Kapitel: VERFAHREN

Artikel 8 Einleitung des Verfahrens

Artikel 9 Koordination

Artikel 10 Untersuchung

Artikel 11 Erledigung

Artikel 12 Unentgeltlichkeit

5. Kapitel: BERICHTERSTATTUNG

Artikel 13 Amts- und Einzelberichte

Artikel 14 Anhörung

Artikel 15 Beschränkte Auskunftspflicht

6. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 16 Inkrafttreten